

**Richtlinien zur Anordnung
über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren.**

Vom 4. November 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 4. November 1950 über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren (GBl. S. 1173) wird bestimmt:

1. Die im § 1 der Anordnung vom 4. November 1950 genannten Waren umfassen folgende Positionen des Punktkatalogs II (Anlage 1 zur Anordnung vom 27. April 1949 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — ZVOB1. I S. 307/308):

Positionen des Punktkatalogs II

Oberbekleidung jeder Art	1 bis 137
Strümpfe aus Kunstseide und Seide (Frauen) II. Wahl	aus 304
Schlafdecken	607, 627
Oberstoffe für Bekleidung	701 bis 703 und aus 704
Sonstiges Schuhwerk	811 bis 825

2. Die Punktwerte für Pelzwaren sind wie folgt zu ermäßigen:	Positionen des Punktkatalogs II	Ermäßigte Punktwerte
Pelzmäntel für Frauen, gefüttert	551	30
Pelzmäntel für Mädchen, gefüttert.....	552	24
Pelzmäntel für Kleinkinder, gefüttert.....	553	12
Pelzjacken für Frauen, gefüttert.....	554	24
Pelzjacken für Mädchen, gefüttert.....	555	15
Capes, gefüttert	556	8
Boleros, gefüttert	557	8

3. Die laut § 3 der Anordnung vom 4. November 1950 punktfrei zu verkaufenden Näh- und Stopfgarne umfassen die Positionen 527 und aus 529 des Punktkatalogs II.

4. Die Punktwerte bei den Positionen gemäß Ziffer 1 sind, sofern sich halbe Punktwerte ergeben, nach unten abzurunden.

5. Sämtliche Betriebe des Einzelhandels, einschl. der Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften, die gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern (ZVOB1. I S. 393) punktabrechnungspflichtig sind, haben eine körperliche Bestandsaufnahme der am 8. November 1950 nach Geschäftsschluß vorhandenen Waren gemäß Ziffern 1 bis 3 durchzuführen.

6. Die festgestellten Bestände sind unter Angabe der Mengen, des alten und des neuen Punktwertes und der Differenz zwischen diesen beiden Punktwerten, getrennt nach den Positionen des

Punktkatalogs sowie unter Angabe des gesamten Punktwertes dieser Positionen, am 9. November 1950 an die für die Punktabrechnung zuständige Stelle in zweifacher Ausfertigung zu melden.

Ein Exemplar der Meldung ist nach Prüfung mit Bestätigungsvermerk der für die Punktabrechnung zuständigen Stelle an den meldenden Betrieb zurückzugeben.

7. Die Ämter für Handel und Versorgung haben die termingerechte Durchführung der Bestandsaufnahme und der Meldung zu überwachen und ihre Richtigkeit durch systematische Kontrollen zu prüfen.
8. Der Verkauf der Waren erfolgt nach Bestätigung der Meldung gemäß Ziffer 6 ab 9. November 1950 für Waren der Ziffern 1 und 2 zu den ermäßigten Punktwerten, für Waren der Ziffer 3 punktfrei.
9. In der Punktabrechnung (Formblatt III KG) für den Monat November 1950, Reihe 8, ist die Differenz zwischen altem und neuem Punktwert abzusetzen.

Berlin, den 4. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung:

Dr. H a m a n n
Minister